

INHALT

1. ALLGEMEINES	2
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2 Lage des Planungsgebiets / Änderungsbereich.....	2
1.3 Regionalplan	3
1.4 Wirksamer Flächennutzungsplan	4
1.5 Planungsverfahren	5
2. STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	7
3. INHALT DER ÄNDERUNG	8
4. UMWELTBELANGE	8
5. FLÄCHENBILANZ.....	9

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Um die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verankerten Ziele zu erreichen, ist ein zügiger und konsequenter Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Angesichts der Potenziale in Baden-Württemberg kommt der solaren Energiegewinnung dabei eine Schlüsselrolle zu. Neben dem Ausbau der Photovoltaik (PV) auf Dachflächen und Parkplätzen ist im KlimaG BW insbesondere der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen. Auch die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und mit der Erschließung regenerativer Energiequellen die Energiewende vorantreiben.

Auf der Gemarkung Untermettingen, südlich des Weilers Raßbach, befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche, die sich aufgrund von Größe, Zuschnitt, Lage, Einsehbarkeit und Anbindung gut für die Errichtung eines Solarparks eignet. Der Eigentümer und derzeitige Bewirtschafter der Fläche möchte diese an die iAccess Energy GmbH aus Freiburg verpachten. Auf rund 5,28 ha soll eine Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden, die mit einer Gesamtleistung von ca. 7,4 MWp rund 2.100 Haushalte versorgen kann.

Seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28. Juni 2025 gelten Freiflächen-PV-Anlagen als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Da für die geplante Freiflächen-PV-Anlage keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Raßbach“ erforderlich.

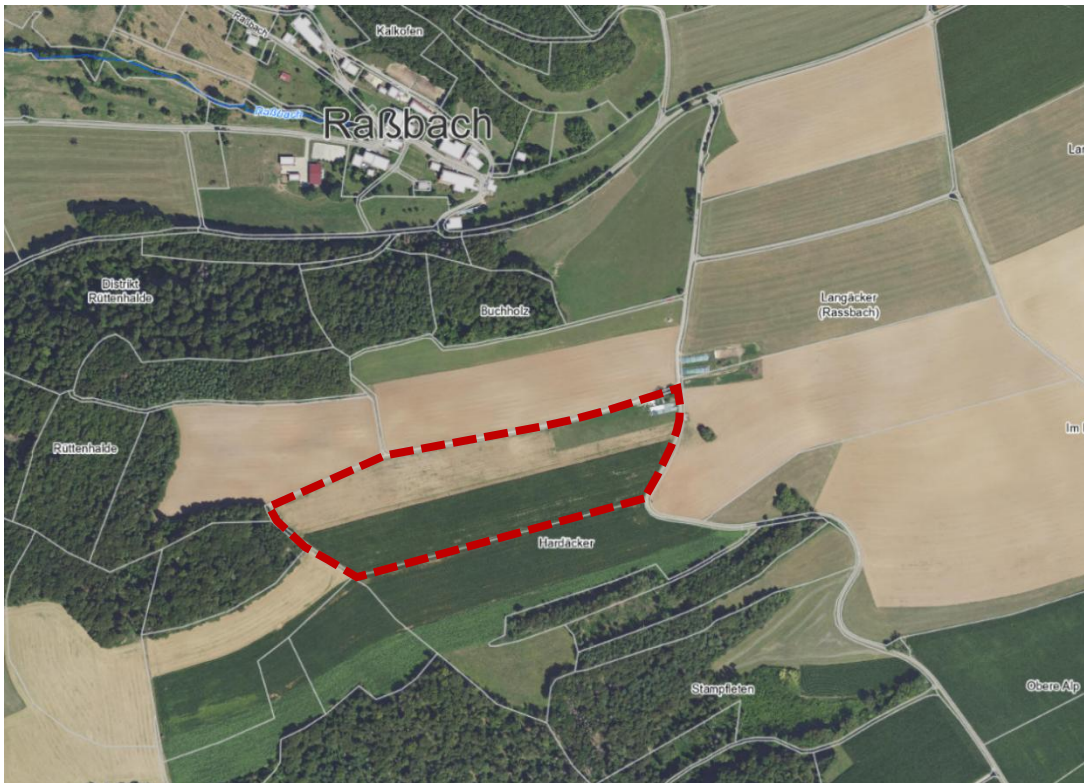
Die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf gehört dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Oberes Schlüchtal an. Im Flächennutzungsplan (FNP) des GVV aus dem Jahr 1985 ist der Vorhabenbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der FNP im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB punktuell geändert. Infolge der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt.

Die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Die Bebauungsaufstellung erfolgt parallel ebenfalls im zweistufigen Regelverfahren.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Änderungsbereich

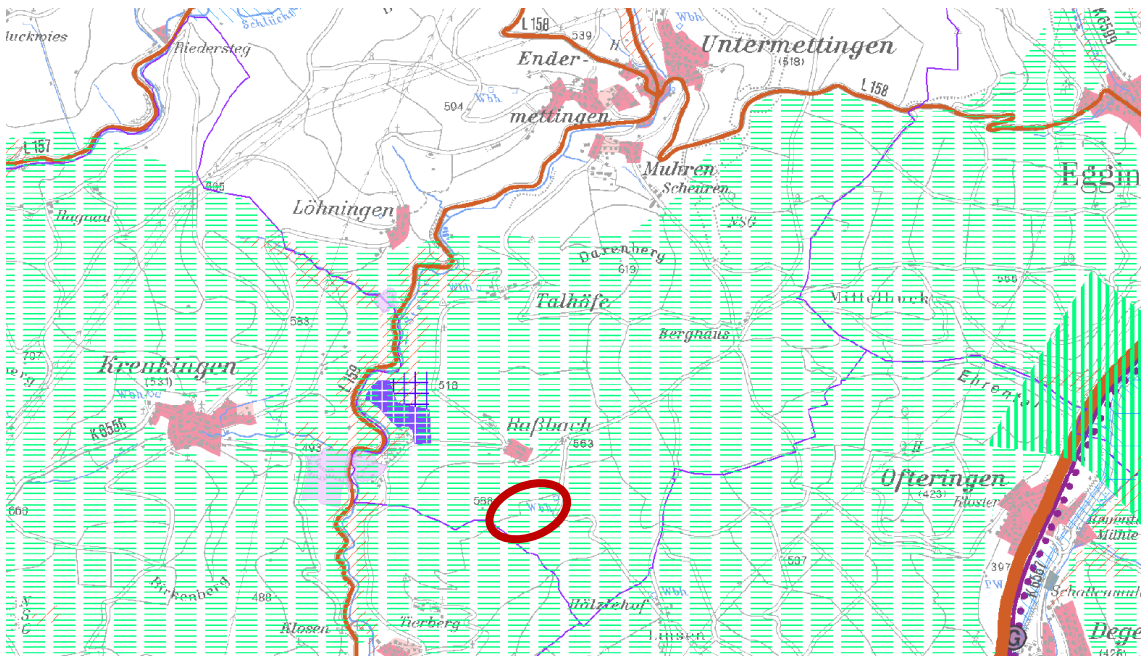
Das Plangebiet (ca. 5,28 ha, Flst. Nr. 3457) befindet sich im Süden der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, auf Gemarkung Untermettingen. Der Untermettinger Ortskern liegt in rund 3 km Entfernung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 400 m Entfernung im Weiler Raßbach.

Der Geltungsbereich ist im Norden, Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Osten verläuft eine Gemeindeverbindungsstraße, während im Westen eine Waldfläche angrenzt. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt (Acker).



Luftbild mit Abgrenzung des Änderungsbereichs, ca. 5,28 ha (Quelle: LUBW 2026)

1.3 Regionalplan

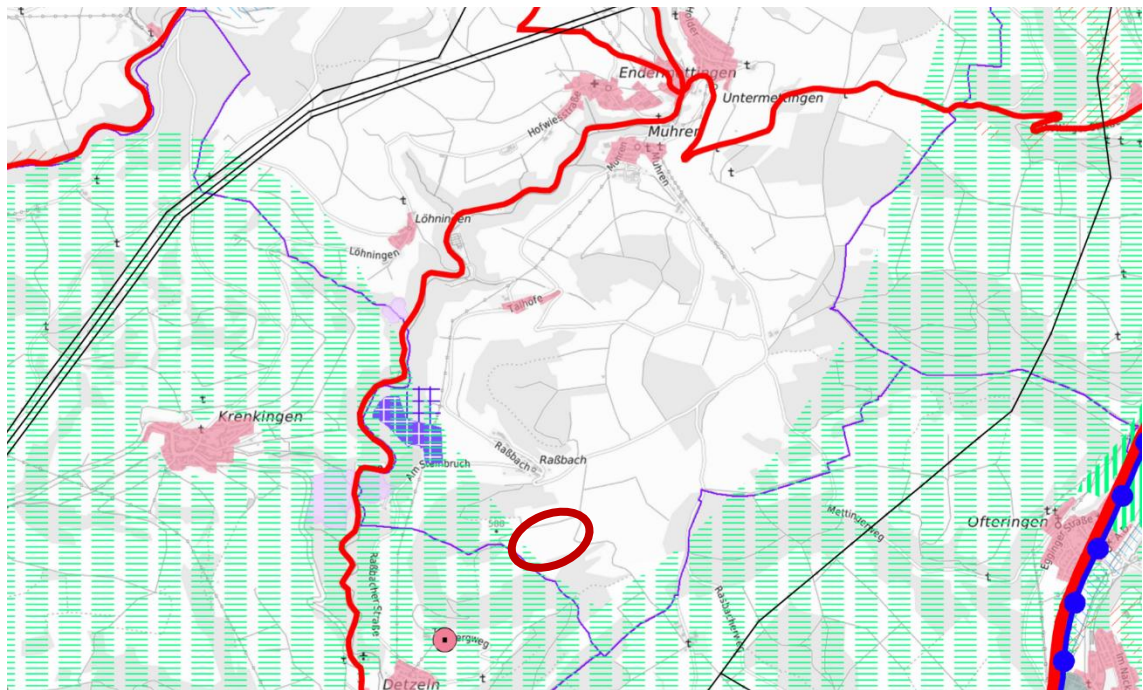


Ausschnitt Raumnutzungskarte, Regionalplan 2000 mit Plangebietslage in roter Umrandung
(Quelle: Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Stand Juli 2024)

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Für die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf sind die Ziele des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee

maßgebend. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 in der Fassung vom Juli 2024 wird der Bereich des Vorhabens als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb eines regionalen Grünzugs. Die Errichtung eines Solarparks ist daher auf der Grundlage des derzeit verbindlichen Regionalplans nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Am 16.05.2023 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in öffentlicher Sitzung den 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ohne die Plankapitel „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ und „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ beschlossen. Der vorliegende 1. Anhörungsentwurf zum „Regionalplan 3.0“ sieht keinen regionalen Grünzug mehr im Bereich des projektierten Vorhabens vor. Es ist daher davon auszugehen, dass nach der Fortschreibung des Regionalplans keine Ziele der Raumordnung mehr vorliegen, die dem Vorhaben entgegenstehen.



Ausschnitt Raumnutzungskarte, 1. Anhörungsentwurf zum Regionalplan 3.0 mit Plangebietslage in roter Umrandung (Quelle: Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Stand Januar 2026)

Am 25.11.2025 wurde in der Verbandsversammlung des Regionalverbands der 2. Anhörungsentwurf zum „Regionalplan 3.0“ beschlossen. Der Planentwurf wird vom 23.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026 veröffentlicht.

1.4 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal (GVV) umfasst die Gemeinde Grafenhausen und die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf. Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes wurde im Jahr 1985 wirksam.

Aufgrund konkreter Bauvorhaben wurde der Flächennutzungsplan bereits 16-mal geändert, davon befinden sich drei Änderungen derzeit im Verfahren (siehe nachfolgende Tabelle). Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung stellt insgesamt die 17. punktuelle Änderung dar.

Nummerierung	Planungsfall	Wirksamkeit
1. FNP-Änderung	3 Planungsfälle in Ühlingen-Birkendorf 1 Planungsfall in Grafenhausen	Juli 1993
2. FNP-Änderung	11 Planungsfälle in Ühlingen-Birkendorf 7 Planungsfälle in Grafenhausen	April 1994
3. FNP-Änderung	9 Planungsfälle in Ühlingen-Birkendorf 1 Planungsfall in Grafenhausen	September 2000
4. FNP-Änderung	7 Planungsfälle in Ühlingen-Birkendorf 4 Planungsfall in Grafenhausen	Juni 2004
5. FNP-Änderung	HUB, Ühlingen-Birkendorf	Juni 2009
6. FNP-Änderung	5 Planungsfälle in Ühlingen-Birkendorf 1 Planungsfall in Grafenhausen	August 2013
7. FNP-Änderung	Schlüchtmühle, Grafenhausen	Juli 2019
8. FNP-Änderung	Gewerbegebiet Morgenwaide, Grafenhausen	Juli 2021
9. FNP-Änderung	Rothaus Brauerei Erlebniswelt sowie Freizeit und Tourismus mit Festplatz, Veranstaltungs- und Parkplatzflächen, Wohnmobilstellplatz, Grafenhausen	September 2020
10. FNP-Änderung	Änderung Ebnet, Grafenhausen	Juni 2022
11. FNP-Änderung	Mettmapark Speckhüsli, Grafenhausen	Mai 2023
12. FNP-Änderung	Windkraft, Grafenhausen	August 2025
13. FNP-Änderung	Gewerbegebiet Morgenwaide II, Grafenhausen	März 2025
14. FNP-Änderung	Gewerbegebiet Holderwiesen, Ühlingen-Birkendorf	Im Verfahren
15. FNP-Änderung	Campingplatz Birkendorf, Ühlingen-Birkendorf	Im Verfahren
16. FNP-Änderung	Schreinerei Preiser, Ühlingen-Birkendorf	August 2024
17. FNP-Änderung	Solarpark Raßbach, Ühlingen-Birkendorf	vorliegend

1.5 Planungsverfahren

Der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal, bestehend aus den Gemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf, die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB mit Scoping durchgeführt.

Verfahrensablauf

- _____ Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfs und Beschluss der Frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal zur 17. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans.
- _____ bis _____ Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.
- Anschreiben vom _____ bis _____ Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
- _____ Der gemeinsame Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Beschluss zur Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB für die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans.
- _____ bis _____ Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB.
- Anschreiben vom _____ bis _____ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
- _____ Der gemeinsame Ausschuss des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchttal behandelt die in der Offenlage und in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans.

Parallelverfahren Bebauungsplanaufstellung

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im zweistufigen Regelverfahren. Der Gemeinderat der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf hat den Aufstellungsbeschluss am _____ gefasst. Die Frühzeitige Beteiligung wurde vom _____ bis _____ durchgeführt. Den Offenlagebeschluss hat der Gemeinderat am _____ gefasst. Die Offenlage wurde vom _____ bis _____ durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gefasst.

2. STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang übergeordneter Verkehrswege (Autobahnen und Schienenwege) in einem Korridor von 200 m. Diese Flächen gelten als besonders geeignet und werden besonders gefördert. Da Ühlingen-Birkendorf weder an einer Autobahn liegt noch ein übergeordnetes Schienenwegenetz vorhanden ist, kommt ein privilegierter Standort nahen übergeordneten Verkehrswegen nicht in Frage.

Im Rahmen der Planung wurde eine systematische Prüfung von Standortalternativen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage durchgeführt. Hierfür wurde das gesamte Gemeindegebiet Ühlingen-Birkendorf untersucht und insgesamt sechs potenzielle Standorte identifiziert. Die Bewertung erfolgte anhand fachlicher Kriterien wie Flächeneignung und Wirtschaftlichkeit, Vereinbarkeit mit bestehenden Nutzungen, naturschutzrechtliche Ausschlusskriterien, regionale Planungsvorgaben, Möglichkeiten der Netzanbindung sowie städtebauliche Verträglichkeit und Einsehbarkeit.

Einige der untersuchten Flächen wurden aufgrund ihrer unwirtschaftlichen Größe als Potenzialflächen verworfen. Hinzu kommt, dass im gesamten Gemeindegebiet Ühlingen-Birkendorf lediglich der südliche Bereich für einen möglichen Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage infrage kommt, da nur in diesem Bereich eine potenzielle Netzverknüpfung an das Umspannwerk Wutöschingen möglich ist. Dadurch hat sich ein Standort in der Gemarkung Untermettingen nahe dem Weiler Raßbach als besonders geeignet erwiesen.

Für Ühlingen-Birkendorf gilt der Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, der die Potenzialfläche nahe des Weilers Raßbach als landwirtschaftliche Fläche und Teil eines regionalen Grünzugs ausweist. Daher wäre das Vorhaben aktuell nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Mit dem 1. Anhörungsentwurf zum „Regionalplan 3.0“, beschlossen am 16.05.2023, entfällt der regionale Grünzug im Bereich des Vorhabens, sodass künftig keine entsprechenden Ziele der Raumordnung mehr entgegenstehen dürften. Am 25.11.2025 wurde zudem der 2. Anhörungsentwurf beschlossen, der vom 23.02.2026 bis 27.03.2026 öffentlich ausgelegt wird. Siehe hierzu auch Ziffer 1.3 dieser Begründung.

Die Potenzialfläche nahe des Weilers Raßbach weist eine ausreichende Größe auf, um eine wirtschaftliche Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu gewährleisten. Die Fläche ist über die östlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße erschlossen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten besteht keine Sichtbeziehung vom Weiler Raßbach. Die Bodenbeschaffenheit und das Terrain sind für Bauarbeiten geeignet. Strom- oder Wasserleitungen verlaufen nicht durch die Fläche. Die Flurbilanzkarte (Flurbilanz 2022) weist die Potenzialfläche als „Grenzflur“ aus. Damit handelt es sich um eine landbauproblematische Fläche, die aufgrund geringer Ertragsfähigkeit höhere Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und nur knapp einen kostendeckenden Ertrag ermöglichen. Fremdnutzungen können langfristig in Betracht kommen. Dabei sind die Ziele zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche neben der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung in Form einer dauerhaften Grünlandbewirtschaftung ermöglichen soll, kann die bisherige ackerbauliche Nutzung in eine schonendere und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungsform überführt werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass der Eigentümer und derzeitige Bewirtschafter der Fläche selbst auf die Firma iAccess Energy GmbH aus Freiburg zugegangen ist und die Fläche an das Unternehmen verpachten möchte, um dort einen Solarpark zu ermöglichen.

3. INHALT DER ÄNDERUNG

Der ca. 5,28 ha große umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zukünftig soll dieser Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt werden.

Flächennutzungsplan
GVV Oberes Schlüchtal in der
Fassung der 16. Änderung

Flächennutzungsplan
GVV Oberes Schlüchtal;
Darstellung nach der 17. Änderung



Ohne Maßstab; rot Linie ungefähre Abgrenzung
des Änderungsbereichs



Ohne Maßstab

4. UMWELTBELANGE

Für die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird durch das Büro IBA Umweltplanung aus Ihringen ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser liefert mit der Darstellung der Untersuchungsergebnisse der Umweltprüfung eine Grundlage zur Standort-Bewertung und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den Bebauungsplan „Solarpark Raßbach“ und dessen Begründung mit dem gesonderten Umweltbericht wird hingewiesen. Im Sinne der Absichtung der Planung wird der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auf die großräumlichen Aspekte begrenzt.

5. FLÄCHENBILANZ

Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP-Änderung
Landwirtschaftsfläche	ca. 5,28 ha	-
Sonderbaufläche „Solarpark“	-	ca. 5,28 ha
Gesamt	ca. 5,28 ha	ca. 5,28

Ühlingen-Birkendorf, den

Tobias Gantert
Vorsitzender des
GVV Oberes Schlüchttal

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser